

# ZH\_OBERGERICHT SB200131 vom 9. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200131)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200131 du 9 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200131 del 9 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 1 zu Art. 402; vgl. auch Art. 437 StPO). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch von jeglicher Schuld (Urk. 46). Insofern wurde das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten. II. Sachverhalt 1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten stark zusammengefasst vor, den Privatkläger im Zeitraum zwischen dem 26. Januar 2019 und dem 20. Mai 2019 mittels Platzierung von diversen Kommentaren auf dessen Facebookprofil mindestens eventualvorsätzlich mit der Zufügung von körperlicher Gewalt bedroht zu haben. Dadurch habe der Beschuldigte den Privatkläger in grosse Angst und ernsthaften Schrecken versetzt. Im selben Zeitraum und zusätzlich am 7. August 2019 soll der Beschuldigte den Privatkläger ferner auf die gleiche Art und Weise und mindestens eventualvorsätzlich mit mehreren ehrverletzenden Ausdrücken beschimpft haben, wodurch er die Ehre des Privatklägers verletzt habe.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz hat die vom Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen für die Strafbarkeit wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB korrekt wiedergegeben (Urk. 44 E. III.2.1.1 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Erwägungen können ohne Weiterungen übernommen werden.

- 16 -

#### E. 2.2

aufgezählten Äusserungen bis auf die letzten beiden um reine Werturteile. Die Ausdrücke "Verbrecher" und "Betrüger" sind dagegen gemischte Werturteile, welche dem Entlastungsbeweis grundsätzlich zugänglich sind. Aus der Vorgeschichte und dem Gesamtkontext sowie aus den übrigen gleichzeitig und teilweise im selben Satz verwendeten ehrverletzenden Ausdrücken und Drohungen geht klar hervor, dass der Beschuldigte in überwiegender Beleidigungsabsicht handelte. Die von ihm geltend gemachte Wahrung von berechtigten Interessen wirkt lediglich vorgeschoben. So ist nicht ersichtlich, inwiefern Ausdrücke wie "Schwächling", "Angsthase", "Hosenscheisser" und Drohungen mit Gewalttätigkeiten im selben Satz mit den Beschuldigungen von Betrugsversuchen gegenüber dem Beschuldigten zur Warnung von Dritten geeignet sein sollen. Auch die vom Beschuldigten eingestandene Wut spricht für eine Beleidigungsabsicht. Das Gleiche gilt für die Art und Weise, wie die Kommentare gepostet wurden: Sie entbehren nämlich jeglicher Sachlichkeit und wirken dadurch eher wie ein persönlicher

Rachefeldzug, denn als an Dritte gerichtete, fundierte Information. Ebenso wenig überzeugt vor diesem Hintergrund das Argument des Beschuldigten, dass er lediglich als Vertreter von vielen anderen Menschen fungiert habe (Prot. II S. 8, 9, 10), gab doch der Beschuldigte diesbezüglich selber an, dass erst nach den erfolgten Posts viele Leute auf ihn zugekommen seien, um ihn bezüglich deren Inhalt zu bestätigen (a.a.O. S. 8). Folglich ist der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis nicht zuzulassen. Selbst wenn er aber zugelassen werden würde, hätte er den Wahrheitsbeweis aus folgenden Gründen ohnehin nicht erbringen können: Zum einen war der Privatkläger zum Tatzeitpunkt nicht rechtskräftig we-

- 19 - gen Betrugs verurteilt (BSK StGB-RIKLIN, N 15 zu Art. 173). Zum anderen wäre dem Beschuldigten auch der Gutgläubensbeweis, bei welchem der Verletzte die Beweislast und das Beweislastrisiko trägt, nicht gelungen, liegen doch hierfür lediglich seine wenig anschaulichen und unplausiblen Aussagen sowie einige wenige Unterlagen vor, welche überwiegend aus einer Zeit (2007, 2013, 2015 und März 2018) stammen, während welcher sich der Beschuldigte noch gut mit dem Privatkläger verstand (Urk. 36). IV. Strafe und Vollzug 1. Strafe 1.1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze und Strafzumessungsregeln zutreffend dargelegt. Ebenfalls hat sie den Strafraumen für die Drohung als schwerstes Delikt mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe korrekt abgesteckt. Diese Erwägungen brauchen nicht wiederholt zu werden (Urk. 44 VI.1). 1.2. Da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche diesen Strafraumen als zu mild oder zu hart erscheinen liessen, ist für die nachfolgende konkrete Strafzumessung von diesem Strafraumen auszugehen. Zunächst ist dabei die Tatschwere der Drohung zu beurteilen und hierfür eine hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen. Anschliessend ist diese Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Tatschwere der Beschimpfung und in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 StGB zu erhöhen. Schliesslich sind die Täterkomponenten zu beurteilen. 1.3. Mit Bezug auf die Drohung ist in objektiver Hinsicht zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vom Beschuldigten angedrohten ernsthaften Körperverletzungen um eine sehr schwere Drohung handelt, da das hohe Rechtsgut Leib in seinem Kern betroffen ist. Zu Lasten des Beschuldigten ist sodann zu veranschlagen, dass der Privatkläger seine Lebensführung aufgrund der Drohung deutlich anpasste. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte diese Drohungen mehrmals – jeweils mit gleichem Sinnesgehalt, aber unterschiedlicher Wortwahl – als Kommentare in eine öffentlich zugängliche Internetplattform stellte und

- 20 - sie mit einer Aufforderung an Andere, den Privatkläger ebenfalls zu verletzen, sowie an den Privatkläger, sich selber zu erhängen, verknüpfte. Verschuldensrelativierend ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass sein Tatvorgehen nicht besonders raffiniert war, lieferte er doch damit auch gleich genügend Beweise für seine Schuld. Er handelte sodann spontan. Von langer Hand geplant war die Tat nicht. Die objektive Tatschwere wiegt somit gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte und egoistische Ziele verfolgte. Er war wütend auf den Privatkläger, weil er annahm, dass dieser ihn habe betrügen wollen, und brachte seine Wut mit seinen strafbaren Kommentaren unbekümmert zum Ausdruck, ohne Rücksicht auf mögliche Folgen für den Privatkläger. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive im Ergebnis nicht zu relativieren. Für diese Tatschwere erweist sich eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen. 1.4. Der Strafraumen der Beschimpfung reicht bis zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die vom Beschuldigten begangenen Beschimpfungen stehen untereinander sachlich und örtlich in einem sehr engen Zu-

sammenhang. Auch das Tatvorgehen ist gleich. Es rechtfertigt sich daher, das Tatverschulden für die Beschimpfungen gemeinsam festzulegen. Die mehrfache Tatbegehung wirkt sich dabei strafe erhöhend aus. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere fällt zunächst zu Lasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er nicht nur einen oder einige wenige ehrverletzende Äusserungen machte, sondern gleich über ein Dutzend. Erschwerend wirkt sich des Weiteren aus, dass er diese Äusserungen ins öffentlich zugängliche Facebookprofil des Privatklägers stellte, so dass sie durch etliche Personen zur Kenntnis genommen werden konnten. Damit hat der Beschuldigte das geschützte Rechtsgut der Ehre des Privatklägers erheblich beeinträchtigt. Verschuldenserhöhend fällt die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Die objektive Tatschwere ist deshalb als nicht mehr leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht liegt Vorsatz vor. Der Beschuldigte handelte spontan aus einer momentanen Gemütsbewegung

- 21 - heraus, um seine Wut gegenüber dem Privatkläger abzulassen, und damit aus egoistischen Motiven. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich insofern neutral aus. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen angemessen. Asperiert zur Sanktion für das schwerste Delikt ist dessen Einsatzstrafe somit um 10 Tagessätze anzuheben. 1.5. Wie bereits die Vorinstanz zu Recht festhielt, ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der Beschuldigte weist eine nicht einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2013 auf. Diese wirkt sich nur leicht strafe erhöhend aus. Deutlich strafe erhöhend ist die teilweise Delinquenz während laufender Strafuntersuchung (Beschimpfung vom

### **E. 2.3**

Wie bereits die Vorinstanz richtig feststellte, liegen keine Rechtfertigungsgründe vor, die das Verhalten des Beschuldigten als gerechtfertigt erscheinen lassen würden. Unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Drohungstatbestand ist sowohl eine Notwehrlage, als auch das Vorliegen eines über- bzw. ausserstrafgesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (Wahrung berechtigter Interessen, Meinungsäusserungsfreiheit) oder eines Verbotsirrtums zu verneinen.

### **E. 2.4**

Der Beschuldigte machte vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren sinngemäss das Vorliegen des fakultativen Strafbefreiungsgrundes der Provokation im Sinne von Art. 177 Abs. 2 StGB geltend. Nach dieser Bestimmung kann der Richter den Täter von Strafe befreien, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat. Voraussetzung der Strafbefreiung ist, dass die Beschimpfung durch ein verwerfliches Verhalten des Beschimpften hervorgerufen wurde und dass sie unmittelbar auf die Provokation erfolgt ist. Das Merkmal der Unmittelbarkeit ist zeitlich zu verstehen, und zwar in dem Sinne, dass der Täter in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung handelt, ohne dass er Zeit zu ruhiger Überlegung hat. Der Provozierte muss in einem Erregungszustand gehandelt haben und

- 17 - deshalb für seine Tat nicht voll verantwortlich erscheinen (BGE 83 IV 151; bestätigt im Urteil des Bundesgerichtes 6B\_918/2016 vom 28. März 2017, E. 10.1). Vorliegend fehlt es klar am Erfordernis der Unmittelbarkeit: Zum einen beschimpfte der Beschuldigte den Privatkläger nämlich auch noch am 7. August 2019 auf eine ähnliche Art und Weise, also ein halbes Jahr nach der Verhaftung des Privatklägers. Zum anderen loggte sich der

Beschuldigte ins Facebookprofil des Privatklägers ein, wählte dort einige Fotos aus und kommentierte diese Bilder mit ehrenrührigen Äusserungen, um seinem Ärger gegenüber dem Privatkläger Ausdruck zu verleihen. Ähnlich wie die Briefform erlaubt es diese Kommunikationsart normalerweise, die nötige Distanz zum vorausgegangenen Ereignis zu nehmen und die Emotionen zu steuern (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_918/2016 vom 28. März 2017, E. 10.3). Selbst wenn also die Annahme des Beschuldigten, vom Privatkläger fast betrogen worden zu sein, der Grund für seine Verärgerung über den Privatkläger gewesen sein mag, stand dieses Ereignis nicht in dem von der Rechtsprechung für die Strafbefreiung geforderten unmittelbaren Zusammenhang. Demzufolge war das Posten – wenn überhaupt – nicht eine spontane, sondern eine überlegte Reaktion auf das vom Beschuldigten behauptete Verhalten des Privatklägers, welche von Art. 177 Abs. 2 StGB nicht erfasst wird. Abgesehen von der fehlenden Unmittelbarkeit liess sich aber im Rahmen der Sachverhaltserstellung auch kein ungebührliches Verhalten des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten erstellen. Weder beschimpfte der Privatkläger den Beschuldigten noch ging er ihn auf irgendeine andere Art und Weise an. Auch konnte mit Bezug auf den Tatzeitpunkt kein anderes verwerfliches Verhalten des Privatklägers rechtsgenügend festgestellt werden. Art. 177 Abs. 2 StGB gelangt daher nicht zur Anwendung.

#### **E. 2.5**

Nachdem die Praxis davon ausgeht, dass die Regelungen über die Entlastungsbeweise von Art. 173 Abs. 2 und 3 StGB auch in Fällen von Beschimpfungen zum Zuge kommen, wenn Gegenstand der Beschimpfung eine Tatsachenbehauptung oder ein gemischtes Werturteil sind (BSK StGB-RIKLIN, N 15 zu Art. 177), bleibt zuguterletzt zu prüfen, ob die vom Beschuldigten verwendeten Äusse-

- 18 - rungen als solche qualifiziert werden können und ob der Beschuldigte gegebenenfalls zum Entlastungsbeweis zuzulassen ist. Letzteres wird dann verneint, wenn der Ehrverletzer die Äusserung ohne begründete Veranlassung und vorwiegend mit der Absicht vorbrachte, jemandem Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 1 StGB; vgl. BSK StGB-RIKLIN, N 26 zu Art. 173). Diese Voraussetzungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweises müssen kumulativ erfüllt sein und je für sich betrachtet werden (BGE 132 IV 112 E.3.1). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz handelt es sich bei den unter Ziffer

#### **E. 4**

Entgegen den Einwänden des Beschuldigten ist damit zusätzlich zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte die Kommentare mit Wissen und Willen um deren angstausslösende und ehrverletzende Wirkung auf die Facebookprofil-Seite des

- 13 - Privatklägers postete, und dass der Privatkläger dadurch Angst und Schrecken verspürte und sich in seiner Ehre verletzt fühlte. III. Rechtliche Würdigung 1. Drohung 1.1. Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das

Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Tritt dieser tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, mindestens Eventualvorsatz. Nicht erforderlich ist, dass der Täter das Opfer mit dem Tode bedroht oder das in Aussicht gestellte Übel genau beschreibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1338/2015 vom 11. Oktober 2016, E. 2.3 m.H. und 6B\_758/2018 vom 24. Oktober 2019, E. 3.1). 1.2. Der Beschuldigte stellte dem Privatkläger in Aussicht, diesem "Fusstritte in die Eier" zu verpassen, "mit Prügeln in die Fresse" auf ihn einzuschlagen, ihm "einen Haufen Prügel" zu geben (Urk. 14/2 S. 2 und 4). Damit droht er dem Privatkläger ernsthafte Körperverletzungen, also schwere Nachteile, an. Diese Nachteile sind zwar für sich allein schon geeignet, einen vernünftigen Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen. Verstärkt wird die Intensität der Drohung bzw. deren ängstigende und verschreckende Wirkung aber noch dadurch, dass der Privatkläger kurz vor dem eingeklagten Vorfall wegen Betrugsvorwürfen verhaftet wurde und der Beschuldigte – darauf beziehungsweise – ins öffentlich zugängliche Facebookprofil des Privatklägers zusätzlich noch postete, dass alle sich vereinigen und dem Privatkläger einen Haufen Prügel geben sollten, sobald dieser aus

- 14 - der Haft entlassen werde (Urk. 14/2 S. 4). Gleiches gilt für den folgenden Kommentar: "Somit... ?!?!... Wenn er aus dem KNAST kommt... geht er am besten zu IKEA... und KAUFF sich ein SEIL... und?!?!... und ERHÄNGT SICH...". Diese Worte schliesst er mit Fotos eines erhängten Menschen und einer Schlinge an einem Galgen (a.a.O.). Auch die Art, wie er die drohenden Worte schrieb, steigert deren an sich schon beängstigende und bedrohliche Wirkung: So wurden die angedrohten Körperverletzungen mit Grossbuchstaben geschrieben. Der Beschuldigte untermauerte seine Worte ferner sogar u.a. mit wütenden Emojis und mehreren Ausrufezeichen. Diese Schreibweise macht die Wut des Beschuldigten auf den Privatkläger geradezu spürbar. Es besteht daher kein vernünftiger Zweifel darüber, dass die Äusserungen des Beschuldigten geeignet waren, einen vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit wie den Privatkläger in Schrecken oder Angst zu versetzen, was schliesslich auch passierte. Dass der Beschuldigte um diese Wirkung wusste und diese auch wollte, wurde bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung festgestellt. Damit handelte der Beschuldigte vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Er erfüllte demzufolge sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 180 Abs. 1 StGB. 1.3. Zur implizit geltend gemachten Notwehr ist zunächst hervorzuheben, dass der Privatkläger gemäss erstelltem Sachverhalt (vgl. oben E. II.3.1) während der rund zwanzigjährigen Freundschaft weder gewalttätig gegenüber dem Beschuldigten war noch diesem ein entsprechendes Verhalten androhte. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte damals vor dem Privatkläger in irgendeiner Art und Weise Angst hätte haben müssen oder dass Letzterer den Beschuldigten suchen und diesem nach seiner Haftentlassung etwas antun würde, liegen jedenfalls nicht vor (vgl. vorstehend E. II.3.1). Abgesehen davon hätte der Privatkläger dem Beschuldigten zum Tatzeitpunkt aber ohnehin nichts antun können, weil er sich in Haft befand. Unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu den rechtlichen Voraussetzungen von Art. 15 StGB (Urk. 44 E. IV. 1.2) stand somit weder ein unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff seitens des Privatklägers bevor, noch war eine solche schädigende Handlung bereits im Gange. Eine Notwehrsituation lag somit nicht vor. Das vom Beschuldigten behauptete belästigende und nervende Verhalten sowie die ständigen Kontaktversuche im

- 15 - Zeitraum zwischen November 2018 und Januar 2019 vermögen jedenfalls mitnichten eine solche Situation zu schaffen. 1.4. Was die (sinngemässen) Einwände des Beschuldigten anbelangt, er habe von seinem Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch gemacht bzw. andere Leute vor dem Privatkläger warnen wollen, so kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 IV.2 und 3; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht uneingeschränkt und hat dort ihre Grenzen, wo unter diesem Vorwand Rechte Anderer verletzt werden wird. Abgesehen davon vermag sie eine Drohung der vorliegenden Art ohnehin nicht zu rechtfertigen. Inwiefern Drohungen gegenüber dem Privatkläger andere Leute vor diesem warnen sollen, ist schliesslich ebensowenig ersichtlich. Das Verhalten des Beschuldigten ist daher auch rechtswidrig. 1.5. Soweit der Beschuldigte mit seiner Ausführung, wonach er nicht gewusst habe, dass sein Verhalten strafbar sei (Prot. II S. 11), einen Verbotsirrtum geltend machen will, ist ihm entgegen zu halten, dass vermeidbares Nichtwissen nicht vor Strafe schützt. Inwiefern sein Unwissen über die rechtlichen Normierungen im Sinne von Art. 21 StGB unvermeidbar gewesen sein soll, legt der Beschuldigte nicht dar. Es sind aber ohnehin keine Umstände erkennbar, durch welche sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen". Im Gegenteil: Es sollte allgemein bekannt sein, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. 1.6. Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Beschimpfung

## E. 7

August 2019) zu veranschlagen. Das Teilgeständnis vermag höchstens eine marginale Strafreduktion zu rechtfertigen, nachdem dem Beschuldigten angesichts der Beweislage ohnehin keine glaubhaftere Option blieb und er sich bis anhin völlig uneinsichtig und unbelehrbar zeigte. Im Ergebnis ist die Einsatzstrafe von 70 Tagessätzen somit um weitere 10 Tagessätze zu erhöhen. 1.6. Der Beschuldigte wäre nach dem Gesagten mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu bestrafen. Nachdem nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil anfocht und somit das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe zu bestätigen. 1.7. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte ist mit 61 Jahren arbeitslos und aktuell in psychiatrischer Behandlung (Urk. 52/2). Er erhält monatlich Sozialhilfe im Betrag von Fr. 1'842.05 (Urk. 52/1). Seine Schulden belaufen sich auf Fr. 245'000.– (Urk. 35/1). Angesichts der bescheidenen finanziellen Situation des Beschuldigten, ist der Tages-

- 22 - satz für die Geldstrafe mit der Vorinstanz auf das absolute Minimum von Fr. 10.– festzusetzen. 2. Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren (Urk. 44 E. VI). Nachdem nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil anfocht und somit das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist die ohnehin richtige Entscheidung der Vorinstanz, dem Beschuldigten den bedingten Vollzug zu gewähren, zu bestätigen. Was die Dauer der Probezeit anbelangt, so wäre angesichts des Strafregis-terauszuges zwar durchaus auch eine zweijährige Bewährungsfrist denkbar. Allerdings zeigt sich der Beschuldigte nach wie vor derart uneinsichtig und kündigt gar in seiner Berufungserklärung

weitere, ähnliche strafbare Handlungen zum Nachteil des Privatklägers an, dass die Probezeit mit der Vorinstanz auf drei Jahre festzusetzen ist. 3. Verbindungsbusse 3.1. Die Vorinstanz folgte dem Antrag der Anklagebehörde und kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse (Urk. 44 E.VII.3). 3.2. Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2). 3.3. Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf, nachdem diesbezüglichen Restbedenken mit der Ansetzung einer

- 23 - dreijährigen Probezeit zu begegnen ist. Es ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohlzuverhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist infolgedessen zu verzichten. V. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat die Zivilansprüche des Privatklägers mangels genügender Substantiierung zu Recht auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 44 S, 18 f.). Es kann vollumfänglich und ohne Weiterungen auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieser Entscheid ist folglich zu bestätigen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.